



Beschlussvorlage

Drucksache VL-144/2024

- öffentlich -

Andrea Kirchner
Sachbearbeiter/In, Az

III/1

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	09.09.2024	92	vorberatend
Ausschuss für Jugend und Soziales	18.09.2024	11	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	26.09.2024	21	beschließend

Bezeichnung: **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
hier: Kindertagesstättenbedarfsplan, Stand 1. August 2024**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) Kindertagesstättenbedarfsplan 2024

SACH- UND RECHTSLAGE:

Nach § 30 Abs. 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ist die Stadt unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (=Landkreis) verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu ermitteln. Hierbei soll der ortsübergreifende Bedarf und kann die betriebliche und betrieblich unterstützte Kindertagesbetreuung berücksichtigt werden.

§ 30 Abs. 1 HKJGB schreibt vor, dass der Bedarfsplan die voraussehbare Bedarfsentwicklung berücksichtigt und beschreibt die erforderlichen Maßnahmen. Er ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben. Angaben über den genauen Zeitraum der Fortschreibung sind im Gesetz nicht getroffen, sodass eine jährliche Fortschreibung in Tabellenform ausreichen sollte, bis erneut eine größere Unterdeckung und somit Handlungsbedarf (Schaffung von Plätzen) entsteht oder neue Plätze geschaffen werden. Dann sollte ein überarbeiteter Bedarfsplan in ausführlicher Form erstellt und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.

Nach § 30 Abs. 2 HKJGB tragen die Gemeinden in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Die Gemeinden sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung anregen und fördern (§ 30 Abs. 3 HKJGB). Soweit geeignete Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen (§ 30 Abs. 4 HKJGB).

In der Sitzung am 22. November 2018 (VL 236/2018) wurde der Kindertagesstättenbedarfsplan zum Stand 1. August 2018 beschlossen. Laut dem beschlossenen Kindertagesstättenbedarfsplan wird dieser jährlich in Tabellenform fortgeführt. Ein ausgearbeiteter Bedarfsplan ist wieder zu erstellen, sobald ein größerer Fehlbedarf an Plätzen entsteht und Maßnahmen diesbezüglich erforderlich werden.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2021 und 16. Juni 2021 wurden wir seitens des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf erstmals aufgefordert, jährlich eine Bedarfsplanung auf der Grundlage des Stichtages 1. August (=Beginn des Kindergartenjahres) aufzustellen und in schriftlicher Form bis spätestens 10. September vorzulegen. Mit diesen Schreiben wurden uns auch erstmals Vorgaben über den Inhalt des Kindertagesstättenbedarfsplanes gemacht.

Da die Krippengruppe der Kindertagesstätte „Auf der Haide“ in Breidenstein in diesem Jahr eröffnet wurde, haben sich die zur Verfügung stehenden Platzzahlen in diesem Bereich um 12 erhöht. Weiterhin stehen durch die Neuerteilung der Betriebserlaubnis für diese Einrichtung 50 Plätze in alterserweiterten Gruppen (2 – 6 Jahre) zur Verfügung. Bisher waren es 25 in einer Ü3- Gruppe (3 – 6 Jahre und 25 in einer alterserweiterten Gruppe (2 – 6 Jahre). Aus diesem Grunde wurde der Kindertagesstättenbedarfsplan zum Stand 1. August 2024 komplett überarbeitet. Den erstellten Entwurf des Kindertagesstättenbedarfsplans zum Stand 1. August 2024 haben wir dem Kreisausschuss bereits fristgerecht zukommen lassen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kindertagesstättenbedarfsplan zum Stand 1. August 2024 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.